

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung (*automatischer Steuerausgleich*)

Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt im zweiten Halbjahr, wenn bis Ende Juni keine Arbeitnehmerveranlagung für das Vorjahr eingereicht wurde, sofern Sie als Abgabepflichtiger nicht darauf verzichtet haben.

Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung wird durchgeführt, wenn:

- aus der Aktenlage anzunehmen ist, dass im Vorjahr **nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte** bezogen worden sind,
- die Veranlagung zu einer **Steuergutschrift** führt und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, von der automatischen Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge (Kinderfreibetrag) oder Absetzbeträge (z.B. Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden.

Auch wenn Sie bereits einen Steuerbescheid aufgrund der antraglosen Veranlagung erhalten haben, können Sie trotzdem, für den Fall, dass Sie zusätzliche Werbungskosten, Sonderausgaben und der gleichen geltend machen wollen, innerhalb von 5 Jahren selbst eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

Pensionistinnen und Pensionisten, die auf Grund ihrer geringen Pension keine Lohnsteuer gezahlt haben, erhalten auf Grund der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung automatisch in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge zurück – maximal 110 Euro.